

Der Landrat als Behörde der Landesverwaltung

Odenwaldkreis - Postfach 13 51 und 13 61 - 64703 Erbach

ZBK-Fraktion
z. Hd. Herrn Martin Schlingmann
Am Kalkofen 20
64732 Bad König

V.20 Kommunalaufsicht

Michelstädter Str. 12, 64711 Erbach

Ansprechpartner/in: Detlef Röttger
Telefon: 06062 70-286
Fax: 06062 70-131
E-Mail direkt: d.roettger@odenwaldkreis.de

Telefon-Zentrale: 06062 70-0
E-Mail Zentrale: info@odenwaldkreis.de
Internet: <http://www.odenwaldkreis.de>

Aktenzeichen: V.20 051-022-151
(bei Antwortschreiben bitte angeben)

26. November 2015

Ihre Eingabe vom 09.10.2015 und Ihr Schreiben vom 23.10.2015 betreffend 'organisatorische Mängel in der Stadtverwaltung' (Ausstehende Jahresabschlüsse, unzureichendes Forderungscontrolling und Mahnwesen)

Sehr geehrter Herr Schlingmann,
sehr geehrte Damen und Herren,

ich hatte Ihnen mit Schreiben vom 28.10.2015 mitgeteilt, dass ich die Eingabe der ZBK-Fraktion an den Magistrat der Stadt Bad König zur Stellungnahme bis spätestens 15.11.2015 übersandt hatte. Per Schreiben vom 02.11.2015 wurde vom Magistrat um Fristverlängerung bis zum 22.11.2015 gebeten, weil sich der mit der Angelegenheit betraute Hauptabteilungsleiter im Urlaub befand.

Mit Schreiben vom 18.11.2015 hat der Magistrat die angeforderte Stellungnahme bei meiner Dienststelle eingereicht.

Allerdings ist der sich mit dem von Ihnen monierten Forderungscontrolling und Mahnwesen beschäftigende Teil dieser Stellungnahme für eine aufsichtsbehördliche Bewertung zu allgemein ausgefallen, so dass ich hier mit gleicher Post vom Magistrat einen ergänzenden Bericht angefordert habe. Nach dessen Eingang erhalten Sie eine weitere bzw. abschließende Nachricht.

Was die von Ihnen in Bezug auf die noch nicht aufgestellten Jahresabschlüsse erfolgten kritischen Anmerkungen anbelangt, so ist unstreitig festzuhalten, dass die Stadt Bad König in der Tat gegen die Soll-Vorgabe des § 112 Abs. 9 Hessische Gemeindeordnung (HGO), wonach der Magistrat den jeweiligen Jahresabschluss innerhalb von vier Monaten nach Abschluss des Haushaltsjahres aufstellen soll, verstößt. Weil solche Rechtsverstöße in Hessen keinen Einzelfall darstellten, hat das Hessische Ministerium des Innern und für Sport im Erlasswege sowohl Vorgaben gesetzt, um entstandene Rückstände aufzuholen, als auch Regelungen zur Erleichterung und damit zur Beschleunigung der Aufstellung und Prüfung von doppischen Jahresabschlüssen bis 2013 getroffen.

Öffnungszeiten:

mo., di., do., fr.: 8:00 bis 12:00 Uhr, do.: 14:00 bis 17:30 Uhr

Zulassungsstelle/Straßenverkehrsbehörde: mo. bis fr.: 8:00 bis 12:00 Uhr, do.: 14:00 bis 17:30 Uhr

Konten der Kreiskasse:

Postbank Frankfurt/Main BLZ 500 100 60, Konto-Nr. 114 67-603

Sparkasse Odenwaldkreis BLZ 508 519 52, Konto-Nr. 901

Volksbank Odenwald eG BLZ 508 635 13, Konto-Nr. 30 015

IBAN: DE17 5001 0060 0011 4676 03

IBAN: DE05 5085 1952 0000 0009 01

IBAN: DE63 5086 3513 0000 0300 15

BIC: PBNKDEFF

BIC: HELADEF1ERB

BIC: GENODE51MIC

Ungeachtet dessen hatte meine Dienststelle bereits seit Jahren immer wieder angemahnt, die personellen und organisatorischen Voraussetzungen für die zeitgerechte Erledigung dieser Aufgabe zu schaffen und dabei auch interkommunale Lösungen in Erwägung zu ziehen.

Gemäß dem Erlass zur Einhaltung fristgerechter Jahresabschlüsse vom 28.01.2015 des Hessischen Ministeriums des Innern und für Sport konnte die Aufsichtsbehörde die Genehmigungen im Haushaltsgenehmigungsverfahren 2015 nur erteilen, weil die Stadt Bad König zusicherte, die ausstehenden Jahresabschlüsse bis spätestens 31.12.2015 aufzustellen.

Bisher gab es keinerlei Informationen darüber, dass der vom Magistrat (in Abänderung eines bereits am 16.06.2015 gefassten und schon zum damaligen Zeitpunkt als verbindlich bezeichneten Beschlusses) am 11.08.2015 verabschiedete abschließende Zeitplan zur Aufstellung der Jahresabschlüsse 2009 bis 2012 am 15.12.2015 nicht eingehalten werden kann.

Dass der Magistrat mir erst im Rahmen seiner Stellungnahme zu Ihrer Beschwerde offiziell mitteilt, dass das vereinbarte Zeitfenster nicht eingehalten werden kann, ist aus meiner Sicht ein durchaus kritikwürdiges Vorgehen.

Weil damit verbindliche Zusicherungen des Magistrats, auf die sich die Aufsichtsbehörde bei ihren Entscheidungen verlassen hat, bereits zum zweiten Mal nicht eingehalten werden, lasse ich mir auch hierüber ergänzend berichten und entscheide sodann über sich daraus unter Umständen ergebende haushaltsrechtliche Folgen.

Hochachtungsvoll
Im Auftrag



Sarina Hildmann
Verwaltungsoberärztin